

# Statuten des Vereins Diana Mettelhorn Zermatt-Täsch-Randa

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Diana Mettelhorn Zermatt-Täsch-Randa (nachfolgend Diana) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die:

- Förderung einer waidgerechten Jagdausübung aufgrund der verschiedenen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen;
- Hege und Pflege im Interesse einer einheimischen, artenreichen Fauna;
- Pflege der jagdlichen Kultur und des Brauchtums;
- Schutz der Patentjagd;
- Pflege der Kontakte zu einer breiten Öffentlichkeit sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- Zusammenarbeit mit Jagdvereinen, Verbänden und Behörden;
- Organisation eines Anlasses, um die Schiessanforderungen trainieren und erfüllen zu können.

Der Verein kann zur Erreichung der Zwecke Grundstücke und Immobilien erwerben oder diese anderweitig zur Nutzung übernehmen.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Oberwalliser Jägerverbandes sowie des Kantonalen Walliser Jagdverbandes.

### **Art. 4 Mitgliederkategorien innerhalb des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck und die Interessen des Vereins anerkennen und unterstützen. Es gibt keine Alterslimite.

Aufnahmegesuche sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens vor Beginn der jährlichen Generalversammlung einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob die Neumitglieder an die Generalversammlung eingeladen werden.

Jungjäger, die nach bestandener Prüfung beim Präsidenten ein Aufnahmegesuch stellen und den Eintrittsbetrag sowie der jährliche Mitgliederbeitrag bezahlt haben, können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss provisorisch aufgenommen werden. Wird die Aufnahme nicht durch die Generalversammlung bestätigt, so findet keine Aufnahme in den Verein statt. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aktivmitglieder haben einen von der Generalversammlung festgesetzten

- einmaligen Eintrittsbeitrag sowie
- einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Zusätzlich hat jedes Mitglied, welches das kantonale Jagdpatent löst, die vom Oberwalliser Jägerverband sowie dem Kantonalen Walliser Jagdverband festgesetzten jährlichen Beiträge zu leisten.

Mitglieder, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag und die vom Oberwalliser Jägerverband sowie dem Kantonalen Walliser Jagdverband festgesetzten jährlichen Beiträge trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft automatisch.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Mitglieder sowie weitere natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von sämtlichen Arten von Beiträgen befreit.

## **Art. 7 Freimitglieder**

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erfüllt haben und welche gesamthaft mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, sind von der Pflicht zur Zahlung sämtlicher Mitgliederbeiträge befreit.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Mitglieder, die bereits den Status gemäss Art. 4 lit. b der Statuten vom 27.11.1994 erreicht haben.

## **Art. 8 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

## **Art. 9 Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist dem Präsidenten mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche die Statuteninhalte oder die Interessen des Vereins schwer verletzen, können durch die Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen mit direkter Wirkung ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **1. Die Generalversammlung**

### **Art. 11 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich turnusgemäss in einer der drei Gemeinden Zermatt, Täsch oder Randa an einem Sonntag im November statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Tagesordnung erfolgt spätestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung mittels öffentlichen Anschlags oder mittels Aufschaltung auf der Homepage der Diana.

Anträge und Wahlvorschläge in Bezug auf die nächste Generalversammlung müssen bis spätestens am 15. Oktober beim Präsidenten zugegangen sein.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden. Über die Frage der Dringlichkeit selbst entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einladung durch den Vorstand oder die Revisionsstelle an die einzelnen Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Tagesordnung erfolgt mittels Brief oder E-Mail mindestens zehn Tage im Voraus.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden. Über die Frage der Dringlichkeit selbst entscheidet die Generalversammlung mit vier Fünftel der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 13 Kompetenzen**

Der Präsident führt den Vorsitz. Das Protokoll führt der Aktuar. Bei Verhinderung der Vorgenannten werden diese durch ein Vorstandsmitglied ersetzt.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes die erforderlichen Stimmzähler.

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle, der Stimmzähler und des Fähnrichs;
- b) Protokollabnahme der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Entlastungserklärung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des einmaligen Eintrittsbeitrages;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- g) Gewährung von Darlehen;
- h) Aufnahme von Aktivmitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über die Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen oder über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Vermögens.

#### **Art. 14 Beschlüsse und Wahlen**

Jedes Mitglied sämtlicher Mitgliederkategorien hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Begehrt ein Mitglied eine geheime Stimmabgabe und wird dieses Begehren von der Generalversammlung mit mindestens 20% der anwesenden Mitglieder angenommen, so erfolgt die Stimmabgabe schriftlich.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, entscheidet das einfache Mehr.

Zirkularbeschlüsse sind mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder gültig.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied (ausser den Ehrenmitgliedern) ist verpflichtet, mindestens eine Wahl anzunehmen. Sofern alle Mitglieder die Wahl einmal angenommen haben, gilt diese Verpflichtung auch für eine zweite Wahl.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Vizepräsidenten, den Kassier, den Aktuar sowie ein weiteres Mitglied.

Der Vorstand muss aus mindestens je einem Mitglied mit Wohnsitz in Zermatt, Täsch und Randa bestehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Wiedergewählte darf mit einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahr auf den Zeitpunkt der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten oder der Generalversammlung seinen Rücktritt erklären.

Während einer Amtsdauer zu ersetzende Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und von der ordentlichen Generalversammlung bestätigt. Der Vorstand kann sich vorübergehend aber auch auf die Ämterkumulation stützen. Sofern die Ämterkumulation zum Tragen kommt, so kann der Vorstand bis zur ordentlichen Generalversammlung ausnahmsweise mit drei Mitgliedern besetzt sein und die Ämter frei kumulieren.

### **Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er kann nach Bedarf Ressorts verteilen und Fachleute beiziehen. Es obliegen ihm alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a) Erlass von Reglementen;
- b) Aufnahme von provisorischen Aktivmitgliedern;
- c) Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- d) Organisation und Durchführung von Schiessanlässen;
- e) Entscheidungsgremium bei Jagdschiessen;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;

- h) Bestimmung des nebst dem Präsidenten kollektiv zeichnungsberechtigten Vorstandmitglieds;
- i) Beschlüsse und Besorgung der laufenden Geschäfte mit einer Finanzkompetenz über nicht budgetierte Ausgaben von maximal 10% des Budgets;
- j) Mittelbeschaffung.

#### **Art. 17 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern.

#### **Art. 18 Beschlüsse**

Zur Beschlussfassung ist, abgesehen von der Ausnahmeregelung in Art. 15, die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültige Beschlüsse fassen, wenn bis auf ein Vorstandsmitglied alle zustimmen.

Über die Vorstandsversammlungen wird Protokoll geführt.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl eine unabhängige Revisionsstelle mit mindestens zwei Revisoren. Diese prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie stellt zudem an die Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **IV Finanzen**

#### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert von einer Generalversammlung zur anderen.

#### **Art. 21 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel bestehen aus den einmaligen Eintrittsbeiträgen sowie den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Überschuss aus dem Jagdschiessen sowie den Beiträgen von Privaten und der öffentlichen Hand.

## **Art. 22 Beiträge und Haftung der Mitglieder**

Sämtliche Beiträge werden für das laufende Vereinsjahr bezahlt und sind bis spätestens am 1. Oktober zu begleichen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 23 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden der Mitglieder oder Dritten, die durch die Ausübung der Vereinstätigkeit oder den Schiessbetrieb entstanden sind. Die Mitglieder sowie Dritte haben entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Für allfällige Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verein wird für Schiessanlässe eine Versicherung abgeschlossen.

## **V Jagdhornbläser**

### **Art. 24 Mitgliedschaft**

Die Jagdhornbläser der Diana Mettelhorn setzen sich aus Mitgliedern der Diana sowie weiteren Interessenten zusammen.

### **Art. 25 Organisation**

Die Jagdhornbläser ernennen einen Obmann, der an der Generalversammlung den Jahresbericht verliest.

### **Art. 26 Auftritte**

Die Jagdhornbläser treten auf:

- anlässlich des Jagdschiessens;
- anlässlich der Generalversammlung;
- wenn ein Mitglied durch einen Jagdunfall oder während der Jagdzeit stirbt;
- wenn ein amtierendes Vorstandsmitglied stirbt;
- wenn ein Jagdhornbläser stirbt;
- an von den Jagdhornbläsern selber bestimmten Anlässen.

### **Art. 27 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel bestehen aus dem jährlichen Beitrag der Diana Mettelhorn im Betrag von CHF 1'000.-- sowie den Beiträgen von Privaten und der öffentlichen Hand.

## **VI Fährnich**

### **Art. 28 Wahl**

Der Fährnich wird von der Generalversammlung gewählt. Ohne Abwahl verlängert sich seine Amtsdauer jeweils um ein Jahr.

Bei Verhinderung bestimmt der Fährnich einen Stellvertreter. Andernfalls wird der Fährnich bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand ernannt.

### **Art. 29 Aufgabe**

Der Fährnich ist besorgt, dass die Standarte an der Beerdigung eines Vereinsmitglieds getragen wird und der Verein bei offiziellen Anlässen vertreten ist.

Er ist für die zweckmässige Aufbewahrung der Standarte verantwortlich.

## **VII Regulationsjagd auf Steinwild**

### **Art. 30 Teilnahme und Ablauf**

Mitglieder sämtlicher Mitgliederkategorien, welche die Anforderungen der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere in Bezug auf die Regulationsjagd auf Steinwild erfüllen sowie an der Generalversammlung anwesend sind, können gemäss den von der Generalversammlung festgelegten Regelungen an der Steinwildauslosung teilnehmen.

## **VII Auflösung und Liquidation**

### **Art. 31 Liquidation**

Die Vorstandsorgane bleiben im Falle der Auflösung bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **Art. 32 Handelsregisteranmeldung**

Der Verein kann mittels Beschlusses der Generalversammlung durch den Vorstand im Handelsregister eingetragen werden.



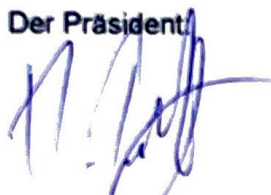
## VIII Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. November 2013 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

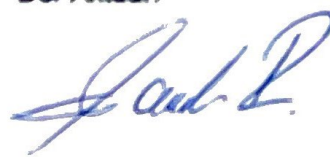
Zermatt, 17. November 2013

Der Präsident



Marc Truffer

Der Aktuar:



Rene Lauber